#### Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schillingen vom 16.12.2021

Der Ortsgemeinderat Schillingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBI. S. 728), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBI. S. 158), am 26.11.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze werden jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

### § 2 Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragssteller.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

# § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.03.1996 i. d. F. der 7. Änderungssatzung vom 20.09.2012 außer Kraft.

Schillingen, 16.12.2021

Ortsgemeinde Schillingen

gez. Markus Franzen

Ortsbürgermeister